

diesem Individuum ließ sich das Gericht mit sichtlichem Behagen die alten Goebbels-Parolen über die kommunistische Gefahr vortragen, die dann später wörtlich in der Urteilsbegründung wiederkehrten.

Was sind das für Menschen, die den von ihnen geleisteten Eid, ohne Ansehen der Person Recht zu sprechen, in einer derartig — man muß schon sagen — schamlosen Art und Weise zur Farce machten? Man brauchte nur mit anzuhören, in welcher kaum unterdrückbaren, zitternden Erregung der Vorsitzende Jagusch die Verhandlung führte, um zu wissen, daß man hier einen schweren Psychopathen vor sich hat, bei dem ganz offenbar der Haß gegen alles, was dem Bonner Atomkurs Widerstand leistet, zur verfolgschwütigen Manie geworden ist.

Dieses Urteil wurde in einem Augenblick verkündet, in dem in der Vollversammlung der UNO im Interesse der Friedenserhaltung um Verständigung gerungen wird, in einem Augenblick, in dem der Vorsitzende Ihres Staatsrates — wie ich eben erfuhr — offen und ohne Vorbehalt den Willen zur Beseitigung aller Spannungen ausdrückte und eine umfassende Amnestie ankündigte. Deutlicher kann gar nicht sichtbar werden, wo ehrlich an der Sicherung des Friedens gearbeitet wird. Die Herren in Karlsruhe aber sollten sich darüber klar sein, daß diesmal einem zitternden „Das haben wir nicht gewollt“ ein endgültiges und klares „Zu spät!“ entgegengesetzt werden wird.

Mit kollegialer Hochachtung
Ihr
gez. Dr. D. R.

Information

Vorbeugend-erzieherische Tätigkeit der Staatsorgane und gesellschaftliche Erziehung in der Volksrepublik Rumänien

Dieser Beitrag stellt die Zusammenfassung eines Artikels von A. Alexadar, der in der rumänischen Fachzeitschrift „Legalitatea Populara“ 1959, Nr. 11, S. 311 ff. veröffentlicht ist. Übersetzung und Zusammenfassung besorgte uns Wilhelm Seifert, Direktor des Kreisgerichts Stendal.

D. Red.

Unter der Leitung der Rumänischen Arbeiterpartei werden immer breitere Volksmassen in die staatliche Leitungstätigkeit und die Lösung gesellschaftlicher Aufgaben einbezogen. Die Volksvertretungen ziehen die Werktätigen in den ständigen Kommissionen, in den Bürger- und Straßenausschüssen und anderen Einrichtungen zur Lösung von staatlichen Aufgaben heran. Die Teilnahme der gesellschaftlichen Organisationen und der Kollektive von Arbeitern, Ingenieuren und Angestellten am weiteren wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau bildet eine der Grundformen der Mitarbeit der Werktätigen an der Leitung der Wirtschaft und der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Durch die Volksbeisitzer nehmen die Volksmassen an der Rechtsprechung teil. Die Elternausschüsse unterstützen die Arbeit der Grund- und Mittelschulen bei der beruflichen und ideologischen Erziehung der jungen Generation.

Gleichzeitig schreitet der Prozeß der Übertragung von staatlichen Befugnissen auf gesellschaftliche Organisationen, schreitet die Entwicklung der gesellschaftlichen Erziehung immer weiter voran. So wurde die Lösung der Aufgaben der Sozialversicherung in die Zuständigkeit der gewerkschaftlichen Organe überführt; durch das Arbeitsgesetzbuch wurde die Schlichtung von Arbeitsstreitfällen gewerkschaftlichen Organen übertragen.

Durch den Beschluß des Zentralkomitees der Rumänischen Arbeiterpartei und des Ministerrates der Volksrepublik Rumänien vom 8. März 1955 wurde eine intensive Aufklärungsaktion unter den Volksmassen eingeleitet zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums sowie zur Mobilisierung der Werktätigen im Kampf gegen unlautere Elemente, die dieses Eigentum schädigen. Die Exekutivkomitees der Volksvertretungen wurden verpflichtet, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit der Volkswache zu treffen, diese anzuleiten und zu kontrollieren. Zur Unterstützung und Stärkung der Arbeit der Volkskontrolle wurden die Abgeordneten, die ständigen Kommissionen, die Frauen-, Bürger- und Straßenausschüsse herangezogen.

Durch das Dekret Nr. 320/58 wurden die Betriebsgerichte gebildet. Sie arbeiten unter der Anleitung und

Kontrolle der Gewerkschaftsorgane und entscheiden über kleinere Gesetzesverletzungen und Verstöße gegen die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens, wie Verletzungen der Arbeitsdisziplin, Angriffe auf gesellschaftliches Eigentum durch Unterschlagung, Diebstahl und andere Begehungsformen (bei einer Schadenshöhe bis zu 200 Lei und erstmaliger Begehung), Beleidigungen und Körperverletzungen von Betriebsangehörigen am Arbeitsplatz. Die Entscheidung des Betriebsgerichts kann durch Beschwerde an den Staatsanwalt angefochten werden. Ist die Beschwerde nach Ansicht des Staatsanwalts begründet, so verweist er die Sache zur Entscheidung an das zuständige Gericht. Solche Fälle kommen sehr selten vor. Im allgemeinen werden die Entscheidungen gebilligt. Dies erklärt sich aus der Tatsache, daß die Mitglieder des Betriebsgerichts und auch die Werktätigen, die an den Sitzungen teilnehmen, die Beteiligten genau kennen und deren positive und negative Charaktereigenschaften, deren Einstellung zur Arbeit und Verhältnis zu den anderen Werktätigen im gesellschaftlichen Leben des Betriebes bei ihren Entscheidungen berücksichtigen*.

Das Dekret Nr. 132/57 ordnete die Bildung von Schlichtungskommissionen bei den Exekutivkomitees in den Gemeinden und Städten an; sie bestehen aus zwei Abgeordneten und einem Lehrer. Ihnen obliegt es, bei Gesetzesverletzungen von geringer Gesellschaftsgefährlichkeit, wie Beleidigungen, Bedrohungen u. ä., Schlichtungsversuche zu unternehmen und die Konflikte im Wege der Aussöhnung der Beteiligten zu bereinigen. Falls eine Einigung nicht erzielt wird, hat der Geschädigte das Recht, das Gericht anzurufen, das dann in der Sache entscheidet. Die Praxis zeigt, daß — dank der Bemühungen und der intensiven Überzeugungsarbeit, die der größte Teil dieser Kommissionen leistet — nur wenige Fälle an das Gericht herangezogen werden.

* Die Entscheidungsbefugnisse der Betriebsgerichte in der Volksrepublik Rumänien reichen weiter als die unserer Konfliktkommissionen. Sie können — wie in „Legalitatea Populara“ 1958, Nr. 9, S. 110 ff. dargelegt ist — folgende Sanktionen aussprechen:

a) Tadel mit Verwarnung;
b) Zurückstufung in der Funktion für die Dauer von höchstens drei Monaten mit entsprechender Herabsetzung des Lohns;

c) Entlassung.
Neben diesen Sanktionen kann das Betriebsgericht auf Geldstrafen von 50 bis 300 Lei erkennen, wenn durch die Handlung materieller Schaden entstanden ist; in diesen Fällen wird der Täter überdies zur Erstattung des verursachten Schadens verpflichtet.